

Gesellschaftsvertrag

der Firma

Bund für integrative Bildung gUG (haftungsbeschränkt)

Präambel

Der Bund für integrative Bildung gUG (haftungsbeschränkt) verfolgt das Ziel, dass Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung oder ökonomische Leistungsfähigkeit ein Recht auf gute Bildung haben. Dazu führt, fördert oder entwickelt der Bund für integrative Bildung gUG (haftungsbeschränkt) allein oder mit Kooperationspartnern Schülerinnen und Schüler in spezifischer Art und Weise, um die wesentlichen Lernziele des Rahmenplans zu erreichen.

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet Bund für integrative Bildung gUG (haftungsbeschränkt)
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe.
- (3) Die Gesellschaft verwirklicht ihre Satzungszwecke insbesondere durch
 - a) Betrieb von einem Bildungsinstitut,
 - b) die Organisation und Durchführung von Lernförderung von Schülern und Schülerinnen eine allgemeine und berufliche Schule,
 - c) interne Fortbildungen der Tutoren und Tutorinnen,
 - d) Übersetzungshilfen bei Verständnisproblemen durch Sprachbarrieren,
 - e) Vereinfachung von Informationsmaterialien,
 - f) Abbau von Kommunikationsbarrieren, durch Sprachmittlung, sowie die Entwicklung und Einsatz von digitalen Medien
 - g) Unterstützung bei offiziellen Antragsstellungen,

- h) Bereitstellung von Lehrmaterialien,
 - i) Entwicklung von Lösungsvorschlägen für die Integration in den Regelunterricht,
 - j) Bildung in einem engen demokratischen Verständnis,
 - k) Aufklärungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten.
- (4) Die Gesellschaft kann ihre Satzungszwecke auch in Kooperationen mit geeigneten Partner:innen umsetzen beispielsweise durch gemeinsame Projekte und Angebote.
- (5) Sofern die Gesellschaft nicht selbst oder durch eine Hilfsperson tätig wird, kann sie ihre Mittel gemäß § 58 Nr.1 AO auch anderen Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der vorbezeichneten, steuerbegünstigten Zwecke zuwenden. Die Beschaffung von Mitteln für und die Weiterleitung der Mittel an eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
- (6) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (7) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten und Tochtergesellschaften zu gründen und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen.
- (10) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar zu fördern.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt 15.000 Euro.
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in die Geschäftsanteile
- a) Nr. 1 zu 5.000 Euro.
 - b) Nr. 2 zu 5.000 Euro.
 - c) Nr. 3 zu 5.000 Euro.

- (3) Die Stammeinlagen sind per Überweisung zu leisten.

§ 4 Beginn und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 5 Gründungsaufwand

- (1) Der Gründungsaufwand wird von der Gesellschaft bis zur Höhe von 1.500,00 EUR getragen.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer:innen. Jede:r Geschäftsführer:in vertritt die Gesellschaft alleine.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafter:innenversammlung kann jeder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Der oder die Geschäftsführer:innen bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss in folgenden Fällen:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
 - c) bei allen Verträgen, die für mehr als 24 Monate geschlossen werden,
 - d) bei allen Verträgen, mit einem Vertragswert von mehr als 100.000 EUR.
- (4) Die Geschäftsführer sind an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis gebunden, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag, aus Beschlüssen der Gesellschafter:innenversammlung oder aus einer von der Gesellschafter:innenversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben.
- (5) Die Geschäftsführer:innen unterliegen einem Wettbewerbsverbot. Sie dürfen keine Geschäfte tätigen, die zum Geschäftsgegenstand der Gesellschaft gehören. Sie dürfen sich weder unmittelbar noch mittelbar an solchen Geschäften oder an Unternehmen beteiligen, die im Wettbewerb mit der Gesellschaft stehen. Die Gesellschafter:innenversammlung kann mit einer Mehrheit von der Hälfte der abgegebenen Stimmen beschließen, inwieweit und

unter welchen Bedingungen ein:e Geschäftsführer:in vom Wettbewerbsverbot befreit wird.

§ 7 Gesellschafter:innenversammlung

- (1) Die Gesellschafter:innenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Gesellschafter:innenversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, ist spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres durchzuführen.
- (2) Die Gesellschafter:innenversammlung wird unabhängig von der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch eine:n oder mehrere Geschäftsführer:innen einberufen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafter:innenversammlungen vier Wochen, bei außerordentlichen Gesellschafter:innenversammlungen zwei Wochen. Die Ladungsfrist beginnt mit der Aufgabe zur Post oder dem Versand einer E-Mail. Mit der Ladung sind die Tagesordnung und die zu stellenden Anträge bekannt zu geben.
- (4) Jede:r Gesellschafter:in kann eine außerordentliche Gesellschafter:innenversammlung einberufen, wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafter:innenversammlung ablehnt.
- (5) Die Kosten der Gesellschafter:innenversammlung (auch einer außerordentlichen) trägt die Gesellschaft.
- (6) Die Gesellschafter:innenversammlung bestimmt eine:n Versammlungsleiter:in mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese:r hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung von eine:m Protokollführer:in eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter:innen anzugeben sind. Die Niederschrift ist von:m Leiter:in der Versammlung zu unterzeichnen. Jeder:m Gesellschafter:in ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.
- (7) Die Gesellschafter:innenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und zu 100 Prozent des Stammkapitals vertreten ist.
- (8) Durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter:innen kann ein etwaiger Formmangel in der einberufenen Gesellschafter:innenversammlung behoben werden.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.
- (2) Stimmenthaltung und Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Beschlüsse, die die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand haben, bedürfen der Mehrheit von 100 Prozent der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss muss notariell beurkundet werden.
- (4) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Widerspruch oder Klageerhebung ist nur innerhalb von einer Frist von einem Monat nach Empfang des Beschlussprotokolls zulässig. Andernfalls gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (5) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafter:innenversammlung durch eine:n andere:n Gesellschafter:in oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person der rechts-, steuer- oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten zu lassen. Im Falle einer Bevollmächtigung ist zu Beginn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Gesellschafters zu übergeben.
- (6) Die Beschlussfassung kann durch Umlaufbeschluss, schriftlich oder auf elektronischem Wege, erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und kein:e Gesellschafter:innen Einspruch dagegen erhebt.

§ 9 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen oder deren Verpfändung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter:innenversammlung zulässig. Die Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beschlussfassung Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter und schließlich auf die Gesellschaft über.
- (2) Die Gesellschafter können auch die Einziehung der Geschäftsanteile beschließen. Hierfür ist ein einstimmiger Gesellschafterbeschluss erforderlich.

§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

- a) von Seiten eines Gläubigers einer:s Gesellschafter:in:s Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vorgenommen werden;
 - b) über das Vermögen der:s Gesellschafter:ins das Insolvenzverfahren eröffnet wurde;
 - c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - d) in der Person der:s Gesellschafter:ins ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn die:der Gesellschafter:in eine Verpflichtung, die ihr:ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschafter:innen mit Rücksicht auf die Gesellschaft getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- (3) Die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und den gepfändeten Anteil einziehen. Die/Der betroffene Gesellschafter:in kann der Befriedigung nicht widersprechen. Die Aufwendungen zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers werden auf die Abfindung der/des betroffenen Gesellschafters angerechnet.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafter:innenversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil gegen Übernahme der Abfindelast auf einen oder mehrere Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
- (5) Für die Bemessung der Abfindung gilt § 13.
- (6) Die Einziehung oder Abtretung kann von der Gesellschafter:innenversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu, seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.

§ 11 Kündigung

- (1) Jede:r Gesellschafter:in kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahres- oder Halbjahresende durch einen eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.
- (2) Für den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters gelten die Regelungen der §§ 9 und 13.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
- (4) Ist der Anteil des kündigenden Gesellschafters nicht spätestens mit Ablauf von 3 Monaten nach dem Tag, auf den die Kündigung erfolgt ist, von der Gesellschaft oder einem Dritten übernommen oder eingezogen worden, tritt die Gesellschaft in Liquidation.

§ 12 Tod eines Gesellschafters

- (1) Der Geschäftsanteil eines verstorbenen Gesellschafters kann durch Beschluss der verbleibenden Gesellschafter entweder eingezogen oder übertragen werden. Bei dieser Beschlussfassung haben die Erben oder die anderweitig durch Verfügung von Todes wegen Begünstigten des verstorbenen Gesellschafters kein Stimmrecht.
- (2) Der Beschluss ist innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis des Erbfalls zu treffen. Das Entgelt berechnet sich nach den Bestimmungen des § 13.

§ 13 Abfindung / Vergütung

- (1) In jedem Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft und für die Fälle der Anteilsveräußerung an einen oder mehrere Gesellschafter oder an die Gesellschaft ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als die von ihnen eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (2) Sollte über die zu erfolgende Bewertung des Geschäftsanteiles unter den Gesellschafter:innen ein Einvernehmen nicht erzielt werden, ist ein Gutachten eines:r öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers:in einzuholen, der/die darin die Bewertung für alle Beteiligten verbindlich vorzunehmen hat. Der/die Wirtschaftsprüfer:in ist von allen Gesellschafter:innen auszuwählen. Andernfalls ist er auf Antrag eines:r Gesellschafters:in von der am Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmen. Die durch dieses Verfahren ausgelösten Kosten trägt der:die ausscheidende Gesellschafter:in.
- (3) Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist 6 Monate nach der Feststellung der Abfindung fällig. Die zweite und dritte Rate sind jeweils 6 Monate später fällig. Das Abfindungsguthaben ist jährlich mit zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zahlungsfällig. Gerät die Gesellschaft mit der Zahlung einer Rate mehr als 30 Tage in Verzug, wird das gesamte noch offene Abfindungsguthaben zur Auszahlung fällig. Eine Sicherstellung des Abfindungsguthabens kann nicht verlangt werden.
- (4) Die Gesellschafter können eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens beschließen.

§ 14 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und, soweit gesetzlich erforderlich, der Tätigkeits- und Lagebericht, ist von der

Geschäftsführung in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

- (2) Der aufgestellte Jahresabschluss sowie der ggf. zu erstellende Tätigkeits- und Lagebericht sind den Gesellschafter:innen unverzüglich vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss ist von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu prüfen, sofern er nicht von einem solchen erstellt wurde.

§ 15 Beendigung der Gesellschaft

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von 100 Prozent der Stimmen des gesamten Stammkapitals.
- (2) Wird die Gesellschaft aufgelöst, bestimmt die Gesellschafter:innenversammlung die Art der Durchführung und wählt die Liquidatoren. Sie bestimmt auch deren Vergütung. Die Liquidatoren sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit sie auch als Geschäftsführer befreit waren. Die Gesellschafter:innenversammlung kann auch andere Liquidatoren von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und ihnen Einzelvertretungsbefugnis zubilligen.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Bildung.

§ 16 Wettbewerbsverbot

- (1) Jeder:m Gesellschafter:in ist es untersagt, sich unmittelbar oder mittelbar gewerbsmäßig oder gelegentlich für eigene oder fremde Rechnung im Geschäftszweig der Gesellschaft zu betätigen, ein Unternehmen, das Geschäfte im Geschäftszweig der Gesellschaft betreibt, zu erwerben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen oder es auf andere Weise zu unterstützen; ausgenommen ist die Tätigkeit für Unternehmen an denen die Gesellschaft beteiligt ist, sowie alle Lehrtätigkeiten an und für Schulen, Verbände Freier Wohlfahrtspflege und Universitäten im öffentlichen Auftrag.
- (2) Das Wettbewerbsverbot endet 24 Monate nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafter kann ein Gesellschafter vom Wettbewerbsverbot befreit werden. Der/die betroffene Gesellschafter:in hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

§ 17 Schlichtungsvereinbarung

- (1) Die Parteien verpflichten sich im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden oder sich darauf beziehenden Streitigkeit vor Klageerhebung bei einem Schiedsgericht eine Schlichtung nach den Bestimmungen der IHK Berlin durchzuführen.
- (2) Eine Klage vor einem ordentlichen Gericht wird erst erhoben, wenn sich die klagende Partei vergeblich um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bemüht hat oder wenn nach einem erfolglosen Schlichtungsverfahren von der IHK Berlin die Beendigung eines Schlichtungsverfahrens bestätigt wird.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.